

Die Sportfachschaft des Wilhelmi-Gymnasiums möchte Sie über die Regelungen zum Sportunterricht informieren und Sie bitten, diese Regeln mit Ihren Kindern durchzusprechen:

- Schülerinnen und Schüler sind nach §1 der Schulbesuchsverordnung verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten.
- Eine Befreiung vom Sportunterricht ist möglich, wenn es der Gesundheitszustand erfordert (§ 3 der Schulbesuchsverordnung). Eine schriftliche Entschuldigung ist immer vorzulegen.
- Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, gilt, sowohl für den Vormittags- als auch für den Nachmittagsunterricht, Anwesenheitspflicht. Da im Sportunterricht neben konditionellen und motorischen Fähigkeiten auch theoretische Kenntnisse (Regelkunde, Methodik, Analyse von Bewegungsabläufen etc.) vermittelt werden, ist die Anwesenheit sinnvoll. Je nach dem Grad der Beeinträchtigung können kleine Assistenz Tätigkeiten (Schiedsrichter, Coaching, Hilfestellung z.B. beim Turnen, usw.) in Betracht kommen.
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen, die im Sportunterricht zu Problemen führen können, sind der Sportlehrerin/dem Sportlehrer von den Erziehungsberechtigten, gegebenenfalls mit ärztlichem Attest (Allergien, Asthma, u. a.) schriftlich bekannt zu geben.
- Mit schriftlicher Entschuldigung der Eltern kann eine Schülerin/ein Schüler für einen Zeitraum von maximal vier Wochen vom Sportunterricht befreit werden.
- Kann eine Schülerin/ein Schüler für mehr als vier Wochen nicht am Sportunterricht teilnehmen, ist ein qualifiziertes ärztliches Zeugnis vorzulegen. Dies gilt auch für eine eingeschränkte Sportfähigkeit, die attestiert werden muss. Die Befreiung wird bei der Schulleitung beantragt.
- Fehlt ein Schüler häufig in unregelmäßigen Abständen, werden die Eltern informiert. In diesem Falle muss ebenfalls ein ärztliches Zeugnis eingefordert werden.

Sportkleidung/Hygiene: Schülerinnen und Schüler müssen während des Sportunterrichts geeignete Sportkleidung tragen: T-Shirt, Sporthose und funktionelle Sportschuhe; besondere Sportsocken sind wünschenswert. Weitere Einzelheiten werden zu Schuljahresbeginn von der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer erläutert.

- Sportkleidung sollte aus hygienischen Gründen im nachfolgenden Unterricht nicht getragen werden.
- Von der aktiven Teilnahme am Unterricht darf keinerlei Gefährdung für die Schülerinnen/Schüler selbst und für andere ausgehen (durch Brille, Gürtel, Fingernägel, Piercing. Letztere müssen für die Dauer des Sportunterrichts entfernt oder abgeklebt werden.).
- Lange Haare müssen zusammen gebunden werden.
- Die Sporthalle darf von allen Schülerinnen und Schülern nur mit sauberen Hallenschuhen betreten werden. Sportschuhe, die auch als Straßenschuhe benutzt werden, sind in der Halle nicht erlaubt.

Schwimmunterricht: Geeignete Schwimmbekleidung sind Badeanzug (Mädchen) oder Schwimmhose (Jungen), Schwimmbrille ist wünschenswert, Duschzeug, Handtuch, evtl. Mütze

- Schülerinnen und Schüler, die am Schwimmunterricht nicht aktiv teilnehmen können, begleiten die Klasse ins Schwimmbad und müssen aus hygienischen Gründen Sportbekleidung (T-Shirt, kurze Hose, Badeschuhe) tragen.

Wertsachen/Schmuck: Für Wertsachen kann die Schule keine Haftung übernehmen.

- Werden Wertsachen mitgebracht, sollten diese in die Halle oder auf das Sportgelände mitgenommen und in Absprache an einer kontrollierbaren Stelle deponiert werden.
- Vor Unterrichtsbeginn sind Armbanduhren und alle Schmuckteile abzulegen.

Sonstiges: In die Sporthalle darf als Getränk nur Wasser in Plastikflaschen mitgebracht werden.

Auf gute Zusammenarbeit freut sich Ihre Fachschaft Sport!